

Hochschule für Technik Stuttgart

Corona-Satzung

Satzung zur Anpassung
von Satzungen im Zusam-
menhang mit Studium und
Lehre aufgrund der
Corona-Krise

Stand: 17.06.2020

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Anpassung von Satzungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3 und 4 und § 58 - 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 09.05.2020 (in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 17.06.2020 diese Corona-Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 17.06.2020

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Mithilfe der Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge.
- (3) Diese Satzung dient den in Abs. 1 genannten Zweck und betrifft dabei folgende Satzungen und Ordnungen der Hochschule für Technik Stuttgart:
 - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Bachelor-Studiengänge – Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge vom 25.07.2018
 - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Master-Studiengänge - Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge vom 25.07.2018

§ 2 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

- (1) Den Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule für Technik Stuttgart immatrikuliert waren und die den Prüfungsanspruch und die Zulassung nicht verloren haben, wird ein zusätzliches Studiensemester gewährt, das fristneutral behandelt wird.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 25.07.2018 müssen dementsprechend die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Vorprüfung spätestens nach 5 Fachsemestern oder die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern spätestens nach 10 Fachsemestern, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern nach spätestens 11 Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Diese Fristen werden für die Studierenden im Förderprogramm 1+ um ein Semester verlängert.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Master-Studiengänge müssen die Studien- und Prüfungsleistungen bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern nach 6 Fachsemestern, bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern nach 7 Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Werden Studiengänge in der Teilzeit-Variante studiert müssen die Studien- und Prüfungsleistungen bei einer Regelstudienzeit von 5 Semestern nach 8 Fachsemestern, bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern nach 9 Fachsemestern vollständig erbracht sein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (4) Die Regelung des § 6 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (30-CP-Regel) wird im Sommersemester 2020 ausgesetzt.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung in einer in § 1 Abs. 3 genannten Studien- und Prüfungsordnung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Davon unberührt bleibt die Regelung in § 27 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (einmalige Wiederholung der Bachelor-Arbeit) sowie § 23 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge (einmalige Wiederholung der Master-Thesis).
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 SPO Bachelor oder § 8 Abs. 1 SPO Master können einzelne Prüfungsleistungen zeitlich vor den festgelegten Prüfungswochen erbracht werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form verlangt werden.

§ 4 Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Störung, Ordnungsverstoß

- (1) Wird ein Prüfungsversuch nicht angetreten, so wird dieser mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studien- oder Prüfungsleistung gilt damit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung als nicht unternommen.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge bzw. § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge ist im Sommersemester 2020 bei Nichtantritt zu einer Prüfung aufgrund Krankheit kein ärztliches Attest einzureichen.

Unabhängig von der Freiversuchs-Regelung nach § 3 Abs. 1 gilt § 12 Abs. 4 - 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge bzw. § 12 Abs. 4 - 7 für Master-Studiengänge weiter. Das heißt, die Folge ist im Falle einer Täuschung, eines Plagiates oder eines Ordnungsverstoßes, dass der damit nicht bestandene Prüfungsversuch bestehen bleibt.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Abweichend von § 4 Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge kann das Betreute Praktische Studienprojekt in begründeten Einzelfällen anerkannt werden, wenn aufgrund der aktuellen Sondersituation mindestens 64 Präsenztage abgeleistet wurden. Sofern mindestens 48 Präsenztage abgeleistet wurden, kann das Betreute Praktische Studienprojekt in begründeten Einzelfällen anerkannt werden, wenn die bzw. der Studierende adäquate Ersatzleistungen erbringt, die von der Leiterin oder dem Leiter des Projekt-Prüfungsamts festgelegt werden. In beiden Fällen ist der Leiterin bzw. dem Leiter des Projekt-Prüfungsamts eine formlose Bescheinigung des betreuenden Unternehmens vorzulegen, dass die Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Praktikumsdauer nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. Sollte das BPS nicht vollständig anerkannt werden können, kann durch einen formlosen Antrag der oder des Studierenden eine Teilanerkennung erfolgen und bzw. oder bereits abgeleistete Präsenztage können auf ein später anzutretendes Praktikum angerechnet werden.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf abweichend von § 7 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge abgelehnt werden, wenn erstmalig angetretene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 45 CP angemeldet wurden. Die Entscheidung darüber trifft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Studiendekan bzw. Studiendekanin).

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können im Sommersemester 2020 durch den Einsatz von Video-Tools unterstützt werden. Die Vorgaben des § 9 Abs. 4 zum Protokoll gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge gelten in üblicher Form und können nicht durch eine Aufzeichnung ersetzt werden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Prüfungsabnahme in dieser Form.
- (3) Dem Einsatz von Video-Tools in der mündlichen Prüfung muss der Prüfling zuvor schriftlich zustimmen. Liegt diese nicht vor, muss eine alternative Präsenzform gefunden werden. Dieser Termin muss nicht mehr im Sommersemester 2020 stattfinden, sondern kann im nächsten regulären Semester angeboten werden.
- (4) Der Prüfling darf die Prüfung nicht durch den Einsatz für die betreffende Prüfung nicht zugelassener elektronischer Geräte, weiterer Personen oder anderer unerlaubter Hilfsmittel beeinflussen. Andernfalls sind die Konsequenzen nach § 4 Abs. 3 dieser Regelung zu beachten.
- (5) Eine Aufzeichnung einer mündlichen via Video-Tool stattfindenden Prüfung durch den Prüfling ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung greift prüfungsrechtlich § 12 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor bzw. Master.
- (6) Diese Vorgaben sind auch auf andere mündliche Prüfungsformate wie Präsentationen, Referate oder Kolloquien, die mittels des Einsatzes von Video-Tools durchgeführt werden sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2020/2021 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffenen Studierenden Bestand.
- (2) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkrafttretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte verlängert werden.

Stuttgart, den 17.06.2020

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: